

- Satzung des Vereins TransAll e. V. -

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "TransAll e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Gesundheitswesens, der Hilfe für bedürftige Personen und der Wohlfahrtspflege. Weitere Zwecke des Vereins liegen in der Förderung von Sport, Kunst und Kultur. Die Aufgabenfelder des Vereins betreffen die Bereiche Gesundheit und Soziales für Menschen mit trans* und inter*Thematik. Als trans* verstehen wir alle Menschen, deren Geschlecht von dem ihnen bei Geburt zugeordneten Geschlecht nicht oder nur unzureichend beschrieben wird, als inter* alle Menschen mit angeborenen genetischen und/oder anatomischen und/oder hormonellen Geschlechtsmerkmalen, die nicht den Geschlechternormen von Mann und Frau entsprechen. Der Asterisk (*) bildet jeweils die Vielfalt an Selbstbeschreibungen, Realitäten und Körperlichkeiten ab.

Im Einzelnen werden folgende Zwecke verfolgt:

- A. Unterstützung einzelner Betroffener sowie deren Angehörige in allen Fragen aus den Bereichen trans* und inter* - sowohl innerhalb der Peergroup (Selbsthilfe) als auch durch Mitglieder oder Beauftragte des Vereins (psychosoziale Beratung) mit dem Schwerpunkt, eine möglichst niedrigschwellige Beratungs-Infrastruktur zu schaffen. Vorrangige Ziele liegen in der Teilhabe und Integration bzw. Reintegration Betroffener in das gesellschaftliche Leben sowie deren Gesundheitsförderung.
- B. Aufbau eines regionalen Netzwerks zur Unterstützung von Menschen mit trans*- und inter*-Thematik. Vermittlung Betroffener an ergänzende oder weiterführende Hilfsangebote anderer Einrichtungen.
- C. Beratung von Ärzt*innen und Therapeut*innen sowie Mitarbeiter*innen medizinischer Einrichtungen bzgl. eines angemessenen und respektvollen

Umgangs mit Patient*innen mit trans*- und inter*-Thematik. Vermittlung antidiskriminierender und entpathologisierender Sichtweisen.

- D. Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung von Sachinformationen und Aufklärung in Medien wie Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet.
- E. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen z. B. Vorträge, Lesungen, Performances, Theaterstücke, Workshops.
- F. Angebot von Freizeit- und Sportaktivitäten für Menschen mit trans*- und inter*-Thematik.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Arbeit des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Der Vorstand kann beschließen, dass sowohl Vorstandsmitglieder für ihre über die Vorstandsarbeit nach §7 (4) hinausgehenden Tätigkeiten als auch Mitglieder entgeltlich im Rahmen der Ehrenamtszuschale und/oder der Übungsleiter*innen Vergütung entlohnt werden. Die Höhe dieser Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Tätigkeit und muss dieser angemessen sein.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied kann jede rechtsfähige Person werden, die sich zur aktiven Unterstützung der Ziele von TransAll verpflichtet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Vereinsbeitrag nach persönlichen Möglichkeiten ist erwünscht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt von Mitgliedern muss schriftlich 6 Wochen vor Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn diese durch ihr Verhalten Interessen des Vereins in grober Weise verletzen. Dem Ausschlussantrag müssen 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Er muss anschließend von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Termin, Tagesordnung und Versammlungsort müssen spätestens 14 Tage vorher öffentlich gemacht und durch schriftliche Einladung aller Mitglieder (per Post oder E-Mail) bekannt gegeben werden.
- (2) Eine Protokoll-führende Person wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von der Protokoll-führenden Person sowie von einem* einer Vorsitzenden unterzeichnet.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- A. die Wahl, Entlastung und ggf. Abberufung des Vorstandsteams,
 - B. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresbilanz,
 - C. die Diskussion der Arbeit des Vorstandsteams,
 - D. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - E. die Beschlussfassung über Anträge,
 - F. die Beschlussfassung über den Ausschluss einzelner Mitglieder,
 - G. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - H. sonstige, ihr im Rahmen der Satzung zugewiesene Aufgaben.

§7 Vorstand

- (1) Das Vorstandsteam besteht aus drei oder vier gleichberechtigten Vorsitzenden sowie dem*der Schatzmeister*in.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden, sowie den*die Schatzmeister*in, vertreten. Jede*r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Das Vorstandsteam wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsteam bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandsteams sind:
- A. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung,
 - B. die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - C. die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - D. das Erstellen eines Rechenschaftsberichts sowie der Jahresbilanz,
 - E. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 - F. die Kassenführung (Schatzmeister*in),
 - G. sonstige, ihm im Rahmen der Satzung zugewiesene Aufgaben.

§8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, vier Wochen vorher erfolgter Einladung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Körperschaft und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Auflösung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, welcher gemeinnützigen Einrichtung das Vereinsvermögen zufallen soll.